

Satzung der Bürger-Interessen-Gemeinschaft Lindenhof e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BIG Lindenhof e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Lindenhof, Meerfeldstraße 87. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Belange der Einwohner des Stadtteils Lindenhof wahrzunehmen, zu fördern und gegenüber der Stadt Mannheim, den Behörden und anderen Institutionen zu vertreten.
2. Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe
 - a) die Jugend und Altenhilfe zu fördern,
 - b) den Umwelt- und Landschaftsschutz zu fördern
 - c) den Denkmalschutz zu fördern,
 - d) die Tradition und das Geschichtsbewusstsein des Lindenhofs zu fördern,
 - e) die Kommunikation der Menschen untereinander zu fördern um damit die unterschiedlichen Generationen einander wieder näher zu bringen
 - f) die Einwohner über alle, das öffentliche Leben des Stadtteils betreffenden Fragen zu unterrichten und zu beraten,
 - g) Veranstaltungen zur Förderung der genannten Zwecke durchzuführen und zu unterstützen,
 - h) im Interesse der Bewohner des Stadtteils mit dem Bezirksbeirat und den Stadträten des Stadtbezirks und der Stadt zusammenzuarbeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Organisieren und Durchführen von sofort- und längerfristigen Hilfen bei der Jugend und Altenhilfe, dem Umwelt- und Landschaftsschutz und dem Denkmalschutz,
 - b) die Veranstaltung und Einladung zu informativen Vorträgen,
 - c) die Abgabe von Stellungnahmen und Anhörungen
 - d) die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen zur Förderung von Kunst, Kultur, traditionellem Brauchtum und Kommunikation, die die Menschen wieder untereinander näher bringt.
4. In Befolgung des Satzungszweckes wurde 1998 die Lanz-Kapelle Lindenhof abgebaut und damit vor dem Abriss gerettet, sowie 2001 und 2002 an neuem Standort wieder aufgebaut. Sie zu erhalten, zu betreuen und zu bewirtschaften ist damit zu einer wichtigen Aufgabe des Vereins geworden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen Vereine des Lindenhofs, die Jugendarbeit leisten. Mit der Verteilung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes begonnen werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Einzelmitglieder natürliche, volljährige Personen
 - b) Inhaber von Einzelfirmen und juristische Personen des Handelsrechts
 - c) Vereine
 - d) politische Parteien
 - e) Verbände
 - f) Körperschaften
 - g) Anstalten des öffentlichen Rechts soweit sie die Ziele des Vereins fördern. Passive Mitgliedschaft ist möglich. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über Annahme oder Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief, drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, möglich.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied gegen die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten verstößt.
3. Die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe sind dem Mitglied schriftlich anzuzeigen. Das Mitglied kann wegen des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Leistung rückständiger Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie erhalten Auskunft und Rat in allen Fragen innerhalb des Aufgabenbereiches des Vereins.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Beiträge bemessen sich nach einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
5. Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei Rückständen werden Mahngebühren erhoben. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftliche Antrag Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - e) zwei Beisitzern / Beisitzerinnen
2. Die Wahl des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, sofern von der Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschlossen wird. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist statthaft. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, dann kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Wenn jedoch der Vorsitzende oder die Hälfte der durch die Mitgliederversammlung gewählten bzw. bestätigten Vorstandsmitglieder ausscheiden, muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Vornahme einer Ersatzwahl einberufen werden.
4. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsführung geben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen und wird vom Vorstand vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Hinsichtlich der Einberufung von Mitgliederversammlungen gilt:
 - a) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann neben den Weisungen an den Vorstand auch eigene Ausschüsse bilden und Beschlüsse fassen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand.
3. Ihre weiteren Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) Feststellung des finanziellen Jahresabschlusses und Genehmigung
 - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand des Vereins mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wird von der Versammlung ein Wahlausschuss bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit verlangen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied das Beiträge entrichtet hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung übernimmt der Vorstand.
2. Jede Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Im Auftrage des Vereins verauslagte Kosten werden nur in nachgewiesener Höhe erstattet.
3. Für die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens ist der Vorstand verantwortlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss aufgelöst werden. Die erforderliche Mehrheit muss zugleich der Hälfte aller Mitglieder entsprechen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss eine neue Versammlung einberufen werden. Bei dieser Versammlung muss die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle durch die Satzung begründeten Rechte und Pflichten ist Mannheim.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung fand am 28.05.2010 statt.